



### **Wo finde ich Angaben zu den Prüfungen?**

Die Angaben für die Lehrveranstaltungen sollten in TUMonline sichtbar sein. Die Prüfungstermine werden im Laufe des Semesters festgelegt. Ein Teil der Prüfungen findet gleich zu Ende des Vorlesungszeitraums statt und andere in dem allgemeinen Prüfungszeitraum. Wir versuchen die Prüfungen etwas zu verteilen, dass diese nicht geballt terminlich liegen, wobei uns das nicht immer gelingt. Sie können die einzelnen Lehrveranstaltungen einsehen in TUMonline, meist vor Anmeldebeginn bereits mit Terminen und Raumangaben.

### **Was ist, wenn ich an einem Prüfungstermin nicht teilnehmen kann?**

Wenn ein Prüfungskandidat an einer Prüfung nicht teilnehmen kann, so hat er unverzüglich einen schriftlichen Rücktritts Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Prüfungsunfähigkeit infolge Erkrankung vor oder während einer Prüfung muss durch ein ärztliches oder vertrauensärztliches Attest bestätigt werden. Dieses Attest muss sich direkt auf eine Untersuchung beziehen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Die Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen – und zwar für jeden Prüfungstag. Vergewissern Sie sich, dass die Ihnen ausgestellte Bescheinigung die im „Merkblatt für Studenten zu den Rücktrittsbestimmungen gem. § 10 APSO“ beschriebenen Bedingungen erfüllt. Es sind stets Originalatteste vorzulegen. Nicht vorschriftsgemäß formulierte Atteste oder Kopien von Attesten werden nicht anerkannt und das betreffende Fach/die betreffenden Fächer mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Übrigen gilt § 10 APSO.

Bei weiteren Informationen und der Liste der Vertrauensärzte fordern Sie bitte folgendes Dokument an:

Master ENB - Rücktritt-Krankheit

### **Was passiert in TUMonline, wenn ich zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheine?**

Sie erhalten eine 5,0 für „Nicht-Erschienen“.

### **Kann ich meine Note verbessern?**

Eine Notenverbesserung bei bestandenen Modulprüfungen ist nicht gegeben.

### **Was ist ein Prüfungsbescheid?**

Sie erhalten im Anschluss an jedes Semester einen sogenannten „Prüfungsbescheid“, auf dem Ihre erbrachten Noten und Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters aufgeführt werden.



### **Warum sehe ich auf dem Prüfungsbescheid meine Masterarbeit/ mein Masterkolloquium nicht?**

Wenn Sie in Ihrem Prüfungsbescheid des entsprechenden Semester in dem die Masterarbeit abgelegt worden ist die Angaben zu Masterarbeit und Masterkolloquium nicht einsehen können, dann wurden diese noch nicht in Ihrem TUMonline Account eingebucht. Entscheidend ist die Abgabe Ihrer Masterarbeit als Zeugnisnote. Die Buchung der Noten kann auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

### **Tauchen nicht bestandene Wahlmodule in meine Transcript of Records auf?**

Bei den Wahlmodulen können Sie, sollten Sie sich für ein Wahlmodule entscheiden haben, die Prüfung beliebig oft innerhalb Ihres maximal 6-semesterigen Masterstudiums wiederholen (je nach Angebot der Wiederholungsprüfungen). Sie können sich aber auch für ein anderes Wahlmodul entscheiden nach mehrmaligem nicht erfolgreichem Bestehen dieses Wahlmoduls. Das ursprünglich gewählte, nicht bestandene Wahlmodul taucht nicht im Transcript of Records auf.

Sie benötigen 120 Credits zum Abschluss Ihres Studiums. Nur Credits aus bestandenen Modulen (gleich und besser als 4,0) werden in diese 120 Credits eingerechnet.

Gerne dürfen Sie auch einen Credits-Überschuss vorliegen haben und zum Schluss festlegen, welche Module nicht in Ihre Gesamtnote eingerechnet werden sollen.

Sie müssen alle Auflagenmodule und die Pflichtmodule der jeweils gewählten Vertiefungen bestehen (4,0 oder besser).

### **Was ist bei einem Urlaubssemester zu beachten?**

Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des entsprechenden Urlaubssemesters gestellt werden. Nachweise, z.B. der Praktikumsvertrag können nachgereicht werden. Besteht für Ihre Beurlaubung ein schwerwiegender Grund, der nicht vorhersehbar war (z.B. eine Krankheit), kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden.

Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll zwei Semester nicht überschreiten. Die Beurlaubung wegen Elternzeit ist für bis zu sechs Semester (pro Kind) möglich.

Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe erst nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren. Ausgenommen ist eine Beurlaubung im ersten Fachsemester in einem konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität München. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.

Weiter Informationen (Gründe, Verfahren, rechtliche Konsequenzen) erhalten Sie beim Studenten Service Zentrum (SSZ) der TUM und unter folgenden Link:

<http://www.tum.de/studium/im-studium/beurlaubung/>

### **Ich kann mich nicht zur Prüfung anmelden. Woran kann das liegen?**

Die Prüfungsanmeldung ist nur innerhalb eines bestimmten Prüfungszeitraumes möglich. Dieser kann in TUMonline eingesehen werden. Und nur innerhalb des angelegten Zeitraumes ist die Anmeldung/Abmeldung frei geschaltet.

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.  
Dieses Dokument stellt keine verbindliche Rechtsgrundlage dar.**